

Satzung der Gemeinde Süplingenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstauffällen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 700, 730) hat der Rat der Gemeinde Süplingenburg in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstauffällen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

§ 1

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder als sonstiges Mitglied der vom Gemeinderat gebildeten Ausschüsse sowie die übrige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Süplingenburg wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

(2) Anspruch auf Erstattung von Verdienstauffall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.

§ 2

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 15,00 Euro.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro

(3) Der 1. Stellvertretende Bürgermeister/die 1. Stellvertretende Bürgermeisterin und gleichzeitig allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro

(4) Der 2. stellvertretende Bürgermeister/die 2. stellvertretende Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

§ 3

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 4

(1) Verdienstauffall wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur

Höhe von 28,00 € je Stunde und höchstens 224,00 € pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Samtgemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter zahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.

(2) Ratsmitglieder die selbständig sind, kann eine Verdienstausschlagpauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt werden. Diese darf den Höchstbetrag von 28,00 € je Stunde und 224,00 € pro Tag nicht überschreiten. Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben einen Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages.

(3) Ratsmitglieder die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages, höchstens jedoch 28,00 Euro pro Stunde und 225,00 Euro pro Tag.

(4) Ratsmitglieder die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstausschlages, höchstens jedoch 28,00 Euro pro Stunde und 225,00 Euro pro Tag.

(5) Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die nachweisen, dass sie für die Beaufsichtigung eigener Kinder unter 10 Jahren eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, erhalten auf Antrag einen Betrag bis höchstens 6,00 Euro je Stunde und 49,00 Euro pro Tag.

§ 5

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommt die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 6

Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar und zwar unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

Sind die in § 2 genannten Funktionsträger / Funktionsträgerinnen länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhalten der / die Stellvertreter(in) für die Zeit der Vertretung die entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 7

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 8

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 13.11.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.11.2006 außer Kraft.

Süplingenburg, den 08. Dezember 2021

Der Bürgermeister

Dieter Eckner

